



**Städtische Werke**  
Netz + Service

## Technische Anschlussbedingungen

für den Anschluss an das Niederdruckgasnetz der Städtische Werke Netz + Service GmbH

Stand: 29.06.2021



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein .....	2
2. Netzanschluss .....	3
3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage .....	4
4. Druckregelgeräte (siehe auch § 10 Abs. 1 NDAV) .....	5
5. Plombenverschlüsse .....	5
6. Zählerplätze.....	6
7. Rechte und Pflichten der Vertragsinstallateure .....	8
8. Ergänzende Bedingungen .....	8
9. Anwendungsbeispiel - Installation in einem Einfamilienhaus .....	9

### 1. Allgemein

- siehe auch § 20 NDAV -

Die „Technischen Anschlussbedingungen Gas“ (nachfolgend: TAB) der Städtische Werke Netz + Service GmbH (nachfolgend: NSG) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Niederdruckgasnetz der NSG angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Das DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) „Technische Regeln für Gasinstallationen“, in der aktuell gültigen Fassung, sowie die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdrucknetz (Niederdruckanschlussverordnung-NDAV) sind ausdrücklich zu beachten. Weiter sind die DVGW-Arbeitsblätter zum Sachverhalt und die baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischer Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

- + Die TAB gilt in dem durch die NSG versorgten Netzgebieten der Stadt Kassel, den Gemeinden Fulda (Ortsteil Ihringshausen), Lohfelden, Niestetal (Ortsteil Sandershausen) sowie der Stadt Großalmerode mit den dazugehörigen Ortsteilen.
- + Diese TAB tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.
- + Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- + Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der NSG zu klären.
- + Die Erdgasbeschaffenheit ist auf der Internetseite der NSG unter *Netzinformationen* veröffentlicht.
- + Für jede Inbetriebsetzung einer Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß dem auf der Homepage der NSG veröffentlichten Preisblatt dem antragstellenden Installationsunternehmen in Rechnung gestellt. Das aktuelle Preisblatt ist unter „Für Partner“ → „Gas- und Wasserinstallateure“ zur Verfügung gestellt.

Für die Kommunikation mit den Installationsunternehmen setzt die Städtische Werke Netz + Service GmbH die Online-Plattform Geoportal Nordhessen ein ([www.geoportal-nordhessen.de](http://www.geoportal-nordhessen.de)).

Installationsunternehmen, die nicht im Netzgebiet der NSG ansässig sind, haben die Möglichkeit eine Gasteintragung im Geoportal Nordhessen zu beantragen. Hierzu senden sie bitte eine Kopie des Installateurausweises ihres zuständigen Netzbetreibers zur Erteilung einer Gasteintragung an unsere Mailadresse: [Installateurbetreuung@netzplusservice.de](mailto:Installateurbetreuung@netzplusservice.de) .

## **2. Netzanschluss**

*- siehe auch § 5, § 6 und §8 NDAV –*

### **I. Herstellung Netzanschluss**

Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses ist über das Online-Portal der NSG ([www.geoportal-nordhessen.de](http://www.geoportal-nordhessen.de)) zu beantragen und erfolgt aus sicherheitstechnischen Gründen in jedem Fall durch die NSG oder ein von der NSG beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen. Gleiches gilt für die Veränderung eines bestehenden Anschlusses. Mit dem Anschlussnehmer wird ein Vertrag zur Herstellung des Hausanschlusses (Netzanschlussvertrag) abgeschlossen.

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses, unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

### **II. Anzahl Netzanschluss**

Jedes Grundstück oder jedes dauerhaft zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude ist über einen eigenen Netzanschluss an das Netz der NSG anzuschließen. Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, (auch Reihenhäuser) sind diese, insbesondere dann, wenn jedem Gebäude eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, mit einem eigenen Netzanschluss zu versehen. Sondervereinbarungen sind nur nach Absprache mit der NSG möglich. Die Trasse auf dem, der Netzanschluss verläuft darf nicht überbaut und mit Bäumen oder größerem Buschwerk bepflanzt werden.

### **III. Netzanschluss**

Der Netzanschluss (auch HA) verbindet das Verteilungsnetz der NSG mit der Kundenanlage. Er besteht aus HA-Leitung, Hauseinführungskombination mit Hauptabsperreinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät. Die entsprechende Eigentumsgrenze, sowie die Grenze des Verantwortungsbereiches liegt i.d.R. hinter der Hauptabsperreinrichtung. Die sich anschließende Gaskundenanlage befindet sich im Regelfall im Eigentum des Anschlussnehmers. Der

Anschlussnehmer gewährleistet den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und stellt sicher, dass auch diejenigen, die neben ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

#### **IV. Versorgungsdruck**

Durch die NSG wird hinter dem Druckregelgerät ein Versorgungsdruck von 23 mbar bereitgestellt. Der Netzvordruck beträgt i.d.R. bis zu 50 mbar.

#### **V. Hausanschlussraum**

Die Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Gasnetzanschluss (Standard) wird in ausreichend trockenen und belüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum nach DIN 18012 zur Verfügung. Der Gasnetzanschluss (Standard) ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

### **3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

- siehe auch § 14 NDAV -

#### **I. Errichtung von Kundenanlagen**

Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW und der NDAV §12 zu errichten.

#### **II. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebsetzung einer durch ein Installationsunternehmen errichteten Kundenanlage erfolgt generell durch das Installationsunternehmen im Beisein eines Beauftragten der NSG. Diese Mitwirkung des Installateurs erfolgt nicht im Auftrag der NSG.

#### **III. Nachweise**

Durch das Installationsunternehmen sind auf Verlangen der NSG nachfolgende Bescheinigungen vorzulegen:

- + Nachweis über Vor- und Hauptprüfung
- + Schweißberechtigung und Schweißeraufstellung bei geschweißter Ausführung

#### **IV. Vor- und Hauptprüfung der Installationsanlage**

Auf Verlangen des Beauftragten der NSG ist die Vor- und Hauptprüfung der Installationsanlage in dessen Beisein durchzuführen.

## **V. Außerbetriebsetzung von Kundenanlagen**

Sind zur Inbetriebsetzung einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden durch den Installateur zu erfolgen.

## **VI. Einbau von Messeinrichtungen**

Nach der erfolgten Inbetriebsetzung wird die zur Messung des Gasverbrauches benötigte Messeinrichtung im Beisein des Beauftragten der NSG durch den Installateur eingebaut.

## **VII. Berechnung von Rohrenweiten**

Die Berechnung der Rohrenweiten für Neuanlagen und Veränderung alter Anlagen hat nach DVGW-TRGI G600 zu erfolgen. Nach Aufforderung der NSG ist diese Berechnung der Inbetriebsetzungsmeldung beizufügen.

## **4. Druckregelgeräte (siehe auch § 10 Abs. 1 NDAV)**

*- siehe auch § 10 Abs. 1 NDAV -*

### **I. Bereitstellung der Räumlichkeiten für Druckregelgeräte**

Muss zur Versorgung eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer unentgeltlich ein geeigneter Raum oder Platz für die Dauer der Versorgung bereitzustellen.

### **II. Zählerregler und Hausdruckregelgeräte**

In Gebäuden in denen maximal drei Gaszähler eingebaut werden, wird durch die NSG jeweils ein Zählerregler zur Verfügung gestellt. Ein Hausdruckregelgerät hinter der HAE ist erst ab vier eingebauten Gaszählern bzw. Anlagen >215 kW vorzusehen.

### **III. Größe und bauliche Anforderungen**

Größe und bauliche Anforderungen sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der NSG abzustimmen.

## **5. Plombenverschlüsse**

*- siehe auch § 8 Abs. 2 u. § 13 Abs. 3 NDAV –*

### **I. Plombierungspflicht**

Anlagenteile, in denen nicht gemessene Energie fließt, müssen plombiert und gegen Manipulation gesichert werden

## **II. Öffnung und Entfernung von Plombenverschlüssen**

Das Gleiche gilt auch für Anlagenteile, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind. Plombenverschlüsse der NSG dürfen vom Installateur nur mit Zustimmung der NSG geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne vorherige Zustimmung der NSG entfernt werden, in diesem Fall ist die NSG unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen.

## **III. Herstellung von Plombenverschlüssen**

Installateure, die im Installateurverzeichnis der NSG eingetragen sind und eine Plombenzange der NSG ausgehändigt bekommen haben, müssen nach Abschluss der Arbeiten die zuvor plombierten Leitungsteile oder Zähler und Regelanlagen selbst wieder verplomben. Sollte die NSG feststellen, dass nach Abschluss der Arbeiten durch den Installateur keine Plombe angebracht wurde, wird diese von der NSG angebracht und dem Installateur in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für Manipulationssicherungen an HAE, Druckregelgerät und Gaszähler.

## **IV. Haupt- und Sicherungsstempel**

Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.

## **6. Zählerplätze**

- (siehe u.a. § 22 NDAV und die Vorgaben der DVGW TRGI G600) -

### **I. Aufstellungsort**

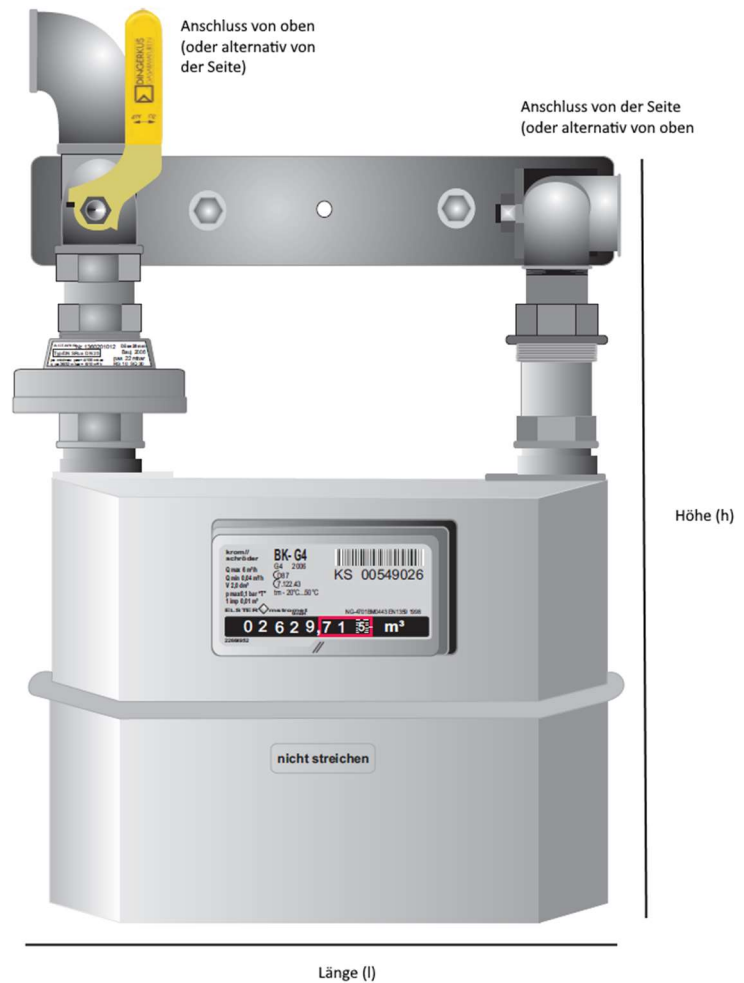
Der Aufstellungsort, die Größe und Art der Mess- und Regeleinrichtung werden vom Beauftragten der NSG unter der Berücksichtigung von Kundeninteressen bestimmt.

### **II. Zählerplatten**

Im durch die NSG versorgten Gebiet der Stadt Kassel und der Gemeinden Fuldaatal (OT Ihringshausen), Lohfelden, Niestetal (OT Sandershausen) sind Zweirohrzählerplatten mit spannungsfreiem wechselseitigem Anschluss zu verbauen. **Im Netzgebiet der Stadt Großalmerode mit dazugehörigen Ortsteilen sind Einrohrzählerplatten zu verwenden.**

Der Mindestplatzbedarf für  
Haushaltsgaszähler beträgt für:

G4 + G6:	Länge (l): 460 mm Höhe (h): 520 mm
G10 + G16:	Länge (l): 600 mm Höhe (h): 780 mm



### III. Anbringungsort von Gaszählern

Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Die Einbauhöhe von Gaszählern der Größen G4 bis G25 darf bis zum Zählwerk 1,80 m nicht überschreiten. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen. In dem Bereich hinter dem Gaszähler dürfen keine Leitungen verlaufen. Ein Um- oder Einbau der Gaszähler ist nur in Abstimmung mit der NSG möglich.

### IV. Kennzeichnung von Zählerplätzen

Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Verbrauchsstelle eindeutig ersichtlich ist.

### V. Ergänzende technische Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen

Großgasanlagen (>500kW/>30mBar) sind mit einer Datenfernübertragung (RLM) auszustatten. Wird dazu eine Mobilfunkantenne verwendet, ist auf ausreichende Netzabdeckung zu achten.

Kann diese nicht im Zählerraum gewährleistet werden, ist die Antenne an einem Ort mit ausreichendem Empfang zu installieren.

Weitere ergänzenden technischen Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen der NSG sind einzuhalten. Diese sind auf der Internetseite der NSG unter *Für Partner* → *Gas- und Wasserinstallateure* veröffentlicht.

## **7. Rechte und Pflichten der Vertragsinstallateure**

### **I. Feuerungsanlage**

Der Vertragsinstallateur darf keine Feuerungsanlage anschließen und in Betrieb nehmen, bei der die Abgasanlage nicht durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger genehmigt ist. Er hat sich vor Beginn der Installationsarbeiten von dem Vorliegen der Genehmigung zu überzeugen oder das Genehmigungsverfahren zu veranlassen.

### **II. Zählerausbau**

Der Vertragsinstallateur ist berechtigt, Gaszähler bei Umbau oder Prüfung von Anlagen auszubauen. Er ist verpflichtet, jeden Ausbau eines Zählers im Voraus der NSG online zu melden. Er haftet bei Umbauarbeiten der NSG gegenüber für nicht mehr auffindbare Gaszähler und für Verluste, die sich aus nicht mehr feststellbaren Zählerständen ergeben.

### **III. Prüfung einer Gasanlage nach Arbeitsblatt G 624**

Stellt der Vertragsinstallateur bei der Überprüfung einer Gasanlage nach G 624 eine verminderte Gebrauchsfähigkeit der Gasanlage fest, hat er den Kunden und die NSG über den Zustand der Anlage zu informieren.

- a. Wird die Gasanlage nicht innerhalb von 4 Wochen instandgesetzt und die Gebrauchsfähigkeit der Anlage nicht hergestellt, ist der Vertragsinstallateur verpflichtet den Zustand der Anlage der NSG mitzuteilen.
- b. Die NSG kann mit vorheriger Sperrankündigung die Anlage sperren und die Gasversorgung einstellen.

## **8. Ergänzende Bedingungen**

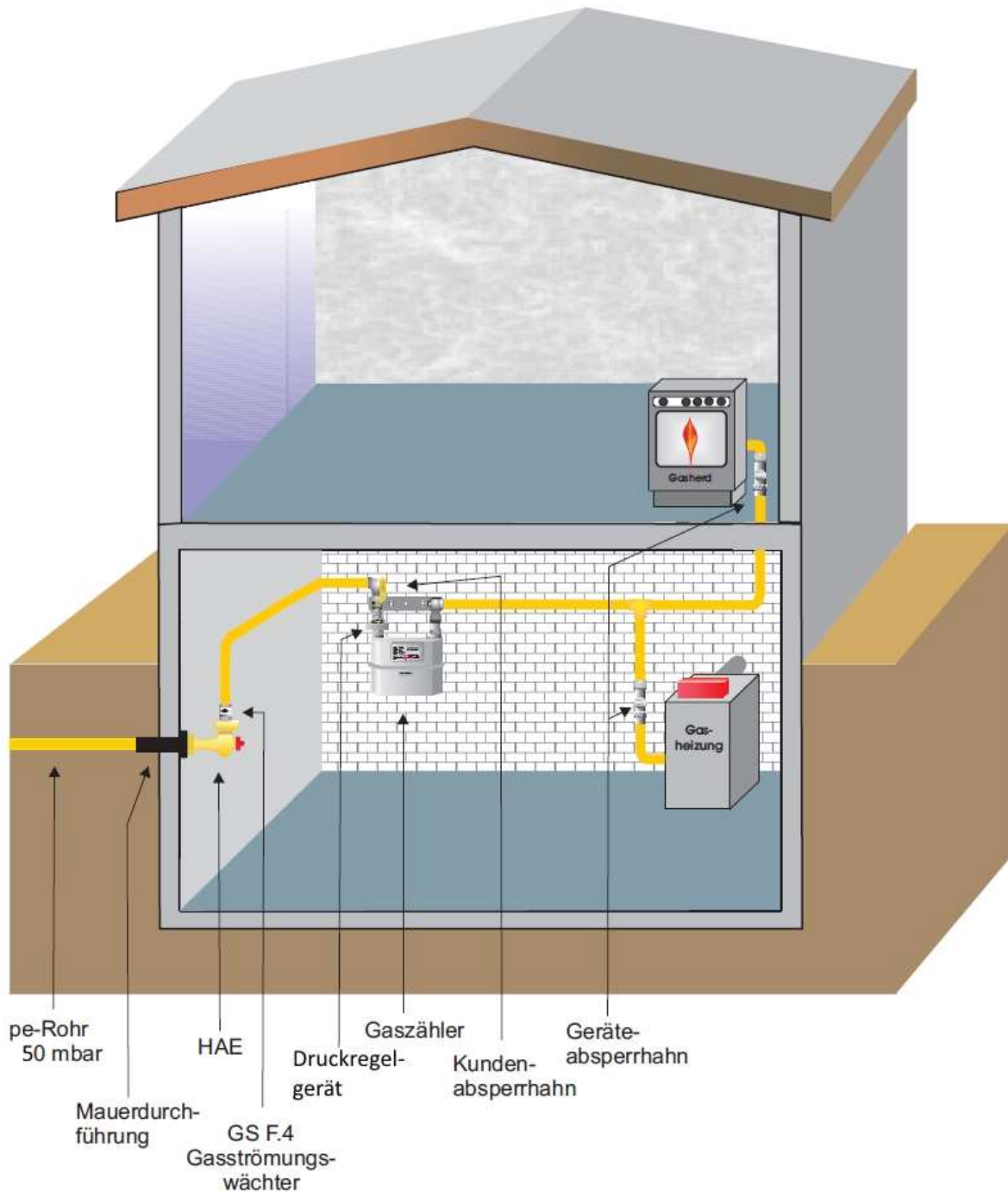
Weiterhin gelten die nachfolgenden ergänzenden Bedingungen, veröffentlicht auf der Homepage der NSG:

- + [Ergänzende Bedingungen der Städtische Werke Netz + Service GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck \(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV\)](#)
- + [Ergänzende technische Mindestanforderungen Gas](#)



## 9. Anwendungsbeispiel - Installation in einem Einfamilienhaus

Darstellung der Anforderungen der NSG für den Einbau eines Zweirohrgaszählers. Im Netzgebiet der Stadt Großalmerode (mit den dazugehörigen Ortsteilen) sind ausschließlich Einrohrzählerplatten zu verwenden.



**Kontakt:**

Städtische Werke Netz + Service GmbH  
Eisenacher Straße 12  
34123 Kassel

Telefon 0561 5745-2024

[installateurbetreuung@netzplusservice.de](mailto:installateurbetreuung@netzplusservice.de)  
[www.netzplusservice.de](http://www.netzplusservice.de)